



Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung

in der zuletzt geänderten Fassung vom 02.04.2014

Teil 1 – Wahlvorbereitung

§ 1 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen beschließt bis zum 196. Tag vor dem Wahltag den Wahltermin. Alle weiteren Fristen und Termine zur Wahl der Vertreterversammlung sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt gemäß Anlage 2.
- (3) Wahlbezirk ist der Freistaat Sachsen.
- (4) Die Wahl erfolgt als Direktwahl im Rahmen einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung. Briefwahl ist möglich.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 5 eingetragenen Mitgliedern der Ingenieurkammer Sachsen, die von der Vertreterversammlung der laufenden Wahlperiode gemäß Anlage 1 bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Präsidenten zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Vertreterversammlung kandidieren.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss führt die Wahlen nach der Wahlordnung durch und ist dabei in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann Helfer bestellen.
- (6) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit der Unanfechtbarkeit der Wahl.
- (7) Sitz des Wahlausschusses ist die Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 27 Mitgliedern, davon 18 Beratende Ingenieure und 9 Freiwillige Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen getrennt nach Beratenden Ingenieuren und Freiwilligen Mitgliedern gewählt.
- (3) Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Mehrheitswahl.

§ 4 Wählerverzeichnisse, Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen.



- (2) Der Wahlausschuss erstellt die alphabetischen Wählerverzeichnisse getrennt für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder mit Familienname, Vorname, Fachrichtung(en) und Wohnsitz oder Ort der beruflichen Niederlassung/Berufsausübung.
- (3) In das jeweilige Wählerverzeichnis ist aufzunehmen, wer gemäß Anlage 1 als Beratender Ingenieur oder Freiwilliges Mitglied in der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen und nicht durch andere Vorschriften oder berufsgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Maßgeblich für die fristgemäße Eintragung gemäß Abs. 3 ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen gemäß Anlage 1. Der Vorstand hat diesen Termin ebenfalls gemäß Anlage 1 bekannt zu machen.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind gemäß Anlage 1 während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen auszulegen. Der Wahlausschuss kann weitere Auslegungsstellen in Sachsen festlegen.
- (6) Den Wählerverzeichnissen sind während der Auslegungsfrist die Wahlbekanntmachung und Vordrucke für Wahlvorschläge beizulegen.
- (7) Die Wählerverzeichnisse sind gemäß Anlage 1 abzuschließen. Der Abschluss ist auf den Wählerverzeichnissen zu bestätigen.

§ 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich eingelegt werden. Bei berechtigtem Einspruch ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Führt eine Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so ist diese unverzüglich zu unterrichten. Im Falle von Ungerechtigkeiten kann der Wahlausschuss von Amts wegen die Wählerverzeichnisse gemäß Anlage 1 berichtigen.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses nach Ziffer (4) kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Wahlausschuss versendet die Wahlbenachrichtigung gemäß Anlage 1 per Post an alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen.
- (2) Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ist in Anlage 3 festgelegt.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlagsberechtigt sind alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Beratenden Ingenieure und Freiwilligen Mitglieder unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft unterschrieben sein.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann unabhängig von der Art seiner Mitgliedschaft maximal 3 Wahlvorschläge unterschreiben.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen die in Anlage 4 festgelegten Angaben enthalten.



- (5) Wahlvorschläge müssen gemäß Anlage 1 beim Wahlausschuss eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle. Verspätet eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind die Einreicher zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (7) Der Wahlausschuss trifft gemäß Anlage 1 die Entscheidung über die Richtigkeit der Wahlvorschläge und erstellt die Kandidatenlisten für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder.
- (8) Die Kandidatenlisten liegen gemäß Anlage 1 bis zum Wahltermin während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer sowie an weiteren, bekannt gegebenen Stellen aus.
- (9) Anhand der Kandidatenlisten werden die Stimmzettel für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder erstellt.

§ 8 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigten, die an einer persönlichen direkten Stimmabgabe am Wahltag verhindert sind, werden gemäß Anlage 1 auf Antrag Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder per Post zugesendet.
- (2) Der Inhalt der Briefwahlunterlagen ist in Anlage 5 festgelegt.
- (3) Die Stimmabgabe per Wahlbrief muss bis spätestens einen Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr (eingangsbefristet), in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer erfolgen.

§ 9 Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Vor Ausgabe der Stimmzettel an die Direktwähler öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefe, überprüft die verschlossenen Stimmzettelumschläge sowie die Angaben der Wählererklärung und trägt die Sperrvermerke in die Wählerverzeichnisse ein.
- (2) Die verschlossenen Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne gelegt.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe oder Wahlbriefe mit unverschlossenem Stimmzettelumschlag sind ungültig und werden entsprechend gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

Teil 2 – Wahlvorgang

§ 10 Stimmabgabe per Direktwahl

- (1) Die Stimmzettel werden anhand der Wählerverzeichnisse getrennt für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder an die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ausgereicht.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat maximal drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten verteilen kann.
- (3) Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig.

§ 11 Feststellen des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss in einer für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen öffentlichen Sitzung geprüft und das Wahlergebnis gemäß Anlage 6 ermittelt.



- (2) Gewählt sind die Kandidaten in der Rangfolge der erreichten Stimmzahlen.
- (3) Wird im 1. Wahlgang die Anzahl der Vertreter gemäß § 3 (1) nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang mit den jeweils auf den Kandidatenlisten verbleibenden Bewerbern gemäß § 10 statt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift gemäß Anlage 6 anzufertigen.
- (6) Das Wahlergebnis gemäß § 11 (5) ist unverzüglich zu veröffentlichen (Anlage 7). Die vierjährige Wahldauer beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (7) Die Niederschrift über das Wahlergebnis ist bis zur nächsten Wahl von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen aufzubewahren. Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 12 Anfechtung der Wahl

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen können innerhalb einer Woche vom ersten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl erheben.
 - (2) Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung an den Wahlausschuss einzureichen.
 - (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (4) Die Wahl kann nur wegen Verstößen gegen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren angefochten werden, wenn (Verstöße nicht berichtigt worden sind und) durch einen Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.
 - (5) Einsprüche, die nicht den formalen Voraussetzungen nach (1) und (2) entsprechen, sind abzulehnen. Die Entscheidung ist zu begründen.
 - (6) Bei Einsprüchen, die die formalen Voraussetzungen nach (1) und (2) erfüllen, und ein Verstoß nach (4) nachgewiesen ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären. Der Wahlausschuss entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen.
 - (7) Die Aufsichtsbehörde und die Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.
- Wird die Wahl gemäß (6) für ungültig erklärt, ist sie zu wiederholen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vor Ablauf der Wahlperiode aus:
 - a) durch Löschung der Eintragung als Beratender Ingenieur oder Freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen (§ 3 Abs. 3 SächsIngKG),
 - b) durch Entziehung der Wählbarkeit (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SächsIngKG),
 - c) durch Verzicht aus wichtigem Grund.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt der nächste Stellvertreter auf der gleichen Kandidatenliste entsprechend dem Wahlergebnis nach § 11 Abs. 5 an seine Stelle.

§ 14 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.